



Spesenreglement

der

U S K A

Version 2009

durch den USKA-Vorstand bewilligt am 5. Januar 2009



Spesenreglement

1. Geltungsbereich

¹ Grundlage für dieses Reglement bildet der Art. 34 der Statuten der Union Schweizerischer Kurzwellen-Amateure (USKA) vom 26. April 2008, Ausgabe November 2008.

Grundlage

² Dieses Spesenreglement gilt für sämtliche Mitarbeitende der USKA (Vorstand / Mitarbeiter des Vorstandes / Mitglieder von Kommissionen etc.).

Geltungsbereich

³ Es werden nur die im Zusammenhang mit dieser Arbeit anfallenden Spesen ersetzt.

2. Definition des Spesenbegriffs

¹ Als Spesen gelten die in Ausübung ihres Amtes gemäss Pflichtenheft (SLA) tatsächlich entstandenen Auslagen.

Definition Spesen

3. Spesenrückerstattung

¹ Die Spesenrückerstattung beruht auf dem Vertrauensprinzip. Die Spesen werden grundsätzlich effektiv nach Spesenergebnis und gegen Originalbeleg abgerechnet. Ohne Originalbeleg erfolgt keine Bezahlung. Die Originale verbleiben in der Buchhaltung der USKA.

Rückerstattung

² Die Spesenberechtigten sind verpflichtet, ihre Spesen im Rahmen dieses Reglements möglichst tief zu halten. Spesen dürfen nicht dazu verwendet werden, die gewohnte und angemessene Lebensqualität zu verbessern.

³ Spesenabrechnungen sind dem Kassier jeweils auf Ende Juni und auf Ende des Geschäftsjahres (Kalenderjahres) auf dem obligatorischen, von der USKA zur Verfügung gestellten Formular (Excel-Tabelle), unter Angabe der Postkonto- oder Bankkontonummer einzureichen. Die Spesenabrechnungen sind vom Antragsteller zu unterzeichnen und der zuständigen Vorgesetztenstelle zum Visum vorzulegen, der sie dann an den Kassier weiterleitet.

Einreichungsfrist

⁴ Telefongespräche sind mit dem Datum und den mutmasslichen Kosten aufzulisten. Bei Reisen sind der Zweck und der Bestimmungsort anzugeben.

⁵ Belege, die erst nach dem Abschluss des Geschäftsjahres (nach dem 31.12.) eingereicht werden, verfallen zugunsten der USKA. Über Ausnahmen entscheidet der Präsident zusammen mit dem Kassier.

Verfall



4. Fahrtkosten/Reisespesen

¹ Folgende Grundsätze gelten für Reisen im In- und Ausland:

Allgemein

- Die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel hat Priorität.
- Es ist eine zweckmässige und kostengünstige Variante zu wählen.
- Fahrtkosten werden vom Wohnort zur Reisedestination entschädigt.
- Flugreisen sind zum günstigsten Tarif zu buchen (Economy-Klasse).

² Für Bahnreisen des Vorstandes werden die Kosten der 1. Klasse (Basis „Halbtax“) vergütet (übrige Mitarbeitende 2. Klasse, ausgenommen, wenn sie zusammen mit Mitgliedern des Vorstandes reisen), soweit sie nicht durch ein bereits vorhandenes Abonnement des Spesenberechtigten gedeckt sind. Die USKA übernimmt die Kosten des SBB-Halbtaxabonnements (situativ nur anteilmässig), wenn sich dadurch eine Einsparung für die während der Geltungsdauer in ihrem Auftrag auszuführenden Reisen ergibt.

Bahnreisen

³ Die Kosten für den Gebrauch des privaten Motorfahrzeuges oder des Taxis werden nur dann vergütet, wenn deren Benützung für Materialtransporte (z.B. Teilnahme an Messen wie Ham Radio, Surplus Party etc.) zwingend notwendig war.

⁴ Wird trotz guter öffentlicher Verkehrsanbindungen das eigene Fahrzeug oder ein Taxi benützt, werden nur die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels vergütet.

⁵ Für Fahrten mit dem Auto wird eine vom Vorstand festgesetzte Kilometer-Entscheidung ausgerichtet. Sie wird vom Vorstand jährlich neu festgesetzt. Parkgebühren können gegen Spesenbeleg geltend gemacht werden.

Kilometerentschädigung

⁶ Die Kilometerentschädigung für alle Fahrten beträgt CHF -.70 pro Kilometer (Haftpflicht und Malus inbegriffen).

Km-Ansatz

⁷ Auslandsreisen, ausgenommen solche in die grenznahe Region der Nachbarländer, müssen vom Vorstand genehmigt sein.

Auslandsreisen

⁸ Auslandsreisen werden für die Teilnahme an den Konferenzen und Komiteesitzungen der IARU und der IARU Region 1, an Veranstaltungen von Amateurfunkvereinigungen sowie an für die USKA wichtigen Besprechungen bewilligt.

5. Übernachtungskosten

¹ Belegte Übernachtungskosten inkl. Frühstück werden vergütet. Sie müssen vom Vorstand im voraus bewilligt worden sein.

Übernachtung



² Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, die Kosten für die Teilnahme der Partnerin/Partners an Veranstaltungen der USKA (z.B. Jahrestreffen) oder bei ausländischen Amateurfunkvereinigungen als Spesen zu belasten unter der Voraussetzung, dass diese Teilnahme aus repräsentativen Gründen erwünscht ist.

Anlässe

³ Die Kosten der Teilnahme von Mitarbeitenden an Sitzungen und Tagungen der USKA, an denen mit ihrer Tätigkeit gemäss Pflichtenheft (SLA) zusammenhängende Angelegenheiten behandelt werden, ferner die Kosten der Teilnahme des Redaktors des HB Radios an Anlässen der USKA zwecks Berichterstattung gehen zu Lasten der USKA.

⁴ Die Kosten der Teilnahme von Kommissionsmitgliedern an den Sitzungen der Kommission, der sie angehören, gehen zu Lasten der USKA.

6. Verpflegungskosten

¹ Treten Mitarbeitende eine Reise an oder sind sie aus andern Gründen gezwungen, sich ausserhalb des Anlasses der USKA zu verpflegen, haben sie Anspruch auf eine Pauschalvergütung.

Verpflegung

² In der Schweiz gelten pro Person folgende Höchstwerte:
Essen plus Getränke (Alkoholika und Raucherwaren gehen zulasten des Mitgliedes) im Betrage von maximal CHF 30.-- werden vergütet, sofern es sich um einen ganztätigen Anlass der USKA handelt.

³ Der Zweck des Anlasses muss auf der Quittung vermerkt werden.

7. Repräsentationsspesen

¹ Der Präsident entscheidet von Fall zu Fall über die allgemeine Repräsentation und Geschenke in angemessenem Rahmen.
Die Kosten sind auf der Spesenrechnung aufzuführen.

Repräsentation

8. Spesenbudgets

¹ Mitarbeitende und Kommissionsvorsitzende reichen dem Kassier jeweils zwei Wochen vor Beginn des neuen Geschäftsjahres das Spesenbudget für das folgende Geschäftsjahr ein, damit es bei der Aufstellung des Voranschlages berücksichtigt werden kann.

Spesenbudget

² Überschreitungen des Budgets dürfen nur nach Genehmigung durch den Vorstand erfolgen. Bei den Kommissionen ist der jeweilige Vorsitzende für die Einhaltung des Spesenbudgets verantwortlich.

³ Der Kassier beantragt das Spesenbudget des Vorstandes, gestützt auf die verabschiedete Planung des Vorstandes über die Aktivitäten des nächstfolgenden Geschäftsjahres.



9. Globalbudgets

¹ Für gewisse Dienstleistungen (wie QSL-Service etc.) werden separate Service Level Agreements (SLA) mit Globalbudgets ausgearbeitet. Die SLA's werden jährlich überprüft.

Globalbudget

10. Gültigkeit

¹ Dieses Spesenreglement wurde vom USKA-Vorstand an der Sitzung vom 5. Januar 2009 genehmigt.

Gültigkeit

² Es ersetzt sämtliche bisherigen Weisungen.

11. Inkrafttreten

¹ Dieses Spesenreglement tritt rückwirkend per 1. Januar 2009 in Kraft

Inkrafttreten

Wallisellen, 5. Januar 2009

Namens des USKA Vorstandes

Der Präsident
Daniel Kägi

Der Vizepräsident/Kassier
Andreas Thiemann

HB9IQY

HB9JOE